

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

JOHANNES FRIED

RUDOLF SCHIEFFER

65. Jahrgang

Heft 1

2009

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Die Collectio Sangermanensis XXI titulorum – Kanonessammlung oder Unterrichtswerk?

Von

HARALD SIEMS

Frühe Kanonessammlungen werden, wenn eine näher liegende Bezeichnung fehlt, häufig nach jenem Ort benannt, an dem die maßgebliche Handschrift entstand oder verwahrt wurde. Da dem Kloster Saint-Germain-des-Prés der Erhalt mehrerer kirchenrechtlicher Sammlungen zu verdanken ist, kam es wiederholt zum Namen *Collectio Sangermanensis*¹. Zur Individualisierung der in der Handschrift Paris BN lat. 12444 (früher Sangerm. 938) enthaltenen Sammlung² wurde

1) Von der vorliegend behandelten Sammlung sind andere „Collectiones Sangermanenses“ zu unterscheiden: Paris, Bibl. Nationale, lat. 12021 (früher Sangerm. 121), vgl. hierzu Alfons M.S. STICKLER, *Historia iuris canonici latini* (1950) S. 106. – Paris, Bibl. Nationale, lat. 12098 (früher Sangerm. 466), vgl. hierzu Jean GAUDEMET, *Les sources du droit de l'église en occident du II^e au VII^e siècle* (1985) S. 38 Anm. 29. – Wolfenbüttel, Herzog August Bibl. 212 Gudian lat., vgl. hierzu R. NAZ, Saint-Germain-des-Prés (Recueil de), in: DDC 7 (1965) Sp. 835 f.; MORDEK, Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 1) S. 144 Anm. 216.

2) Zur Sammlung vgl. Friedrich MAASSEN, *Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts* (1870) S. 836-841; Paul FOURNIER, *De l'influence de la collection irlandaise sur la formation des collections canoniques*, in: DERS., *Mélanges de droit canonique*, hg. von Theo KÖLZER 2 (1983) S. 104-106; Paul FOURNIER / Gabriel LE BRAS, *Histoire des collections canoniques en occident* 1 (1931) S. 85; Alphonse VAN HOVE, *Commentarium Lovaniense in Codicem iuris canonici* 1/1, *Prolegomena* (1945) S. 278; R. NAZ, Saint-Germain (Collection de), ou Sangermanensis, in: DDC 7 (1965) Sp. 835; Hubert MORDEK, *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica. Die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien* (1975) S. 144-147; Roger E. REYNOLDS, *Unity*

in der jüngst von M. Stadelmaier vorgelegten Edition der Zusatz *XXI titulorum* angefügt, der in der Literatur zumeist noch fehlt³.

Die *Collectio Sangermanensis XXI titulorum* (künftig: CS), von der hier zu handeln ist, liegt vollständig nur in der genannten Pariser Handschrift vor⁴. Sie wird gemeinhin als systematische Kanonessammlung mit kanonistischem und liturgisch-theologischem Inhalt beschrieben, die schon F. Maassen wegen ihrer Besonderheiten auffiel⁵. Dem Verfasser der Sammlung muß eine umfangreiche Bibliothek zur Verfügung gestanden haben, die ihm auch entlegene Texte zugänglich machte. Seine Auswahl bezog anscheinend von vornherein neben kirchenrechtlichen auch liturgische Schriften ein. Die inhaltlich klare Anordnung des Materials wird dadurch verstärkt wahrnehmbar, daß die thematischen Abschnitte, vom Herausgeber Titel genannt, durch einleitende Fragen und Antworten gegliedert sind. Dieses Stilelement gibt der Sammlung den Charakter eines Unterrichtswerkes für den Klerus⁶. Die von Stadelmaier plausibel gemachte Entstehung gegen Ende des 8. Jahrhunderts im Kloster Corbie⁷ läßt an einen Zusammenhang mit der karolingischen Bildungsreform⁸ denken, an deren Anfang sie danach

and Diversity in Carolingian Canon Law Collections: The Case of the *Collectio Hibernensis* and its Derivations, in: DERS., *Law and Liturgy in the Latin Church, 5th-12th Centuries* (Variorum CS 456, 1994) Nr. IV, S. 107, 119-133; Lotte KÉRY, *Canonical Collections of the Early Middle Ages (ca. 400-1140)* (History of Medieval Canon Law, 1999) S. 82 f.; Linda FOWLER-MAGERL, *Clavis Canonum. Selected Canon Law Collections Before 1140* (MGH Hilfsmittel 21, 2005) S. 49 f.

3) Michael STADELMAIER, *Die Collectio Sangermanensis XXI titulorum. Eine systematische Kanonessammlung der frühen Karolingerzeit. Studien und Edition* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 16, 2004). Die frühere Teiledition von August J. NÜRNBERGER, *Über eine ungedruckte Kanonessammlung aus dem 8. Jh.*, in: 25. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie in Neisse vom Oktober 1888 bis zum Oktober 1890 (1890) (als Sonderdruck S. 1-80) ist dadurch überholt. Die Darlegungen von Stadelmaier liegen den folgenden Ausführungen zugrunde.

4) Paris, Bibl. Nationale, lat. 12444. Beschreibung und Bewertung bei STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 97-100, 105-111. – Hier nicht zu behandeln sind spätere Nachträge. Dazu jetzt mit Edition der auf den Seitenrändern fol. 42v-75r geschriebenen kleinen Sammlung: Gerhard SCHMITZ, *Benedict-Exzerpte in Cod. Par. lat. 12444*, online im Internet, URL: <http://www.benedictus.mgh.de/quellen/exzerpte1.htm> (Zugriff am: 18.02.2009).

5) MAASSEN, *Geschichte der Quellen* (wie Anm. 2) S. 836 spricht von einer „höchst interessanten Sammlung“.

6) REYNOLDS, *Unity and Diversity* (wie Anm. 2) S. 120; STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 80-82.

7) STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 67-72.

8) Aus der umfangreichen Literatur vgl. Josef FLECKENSTEIN, *Die Bildungsreform*

einzuordnen ist. Die Pariser Handschrift weist eine zusätzliche Besonderheit auf. Von einer späteren zweiten Hand, einem Benutzer aus der Zeit der karolingischen Erneuerung⁹, ist die Sammlung durchgängig bearbeitet worden. Neben Korrekturen wird eine Kapitelzählung mit Überschriften auf dem Rand der Handschrift angebracht. Mithin liegen zwei Bearbeitungsstufen vor, die des ursprünglichen Redaktors und die des Benutzers aus der Karolingerzeit, und sie laden zu einer vergleichenden Bewertung ein, um Einblick in die Entwicklung des Kirchenrechts und allgemein in den Stand methodischen Umgangs mit Texten zu gewinnen.

Damit ist bereits das Erkenntnisinteresse an der CS angedeutet, es geht um die Anfänge gezielter Beschäftigung mit Kirchenrecht durch vorausschauende Bereitstellung von Rechtstexten. Deren kontinuierliche wissenschaftliche Bearbeitung erreicht erst die Kanonistik auf der Grundlage des *Decretum Gratiani*¹⁰. Das ist hier nicht zu behandeln, gefragt wird vielmehr nach den Voraussetzungen für die Schaffung des Dekrets. Dafür war das umfangreiche, bereits vorliegende Material aus rechtlicher Erfahrung zu ordnen und für künftige Problemlösungen aufzubereiten. Die erforderlichen Fähigkeiten von der Textbewahrung bis zur juristischen Distinktion¹¹ stellen sich nicht von selbst ein. Der Gewinn an Methode wird zur zentralen Frage. Das ergibt sich schon daraus, daß die im *Decretum Gratiani* herangezogenen Texte zum ganz erheblichen Teil im Frühmittelalter bereits vorlagen¹², doch kommt es

Karls des Großen (1953). Zahlreiche Beiträge in den Sammelwerken: Bernhard Bischoff (Hg.), *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben*. 2. Das geistige Leben (1965); Paul Leo Butzer / Dietrich Lohrmann (Hg.), *Science in Western and Eastern Civilisation in Carolingian Times* (1993); Rosamond McKitterick (Hg.), *Carolingian culture: emulation and innovation* (1994); Rosamond McKitterick (Hg.), *The New Cambridge Medieval History 2: c. 700-c. 900* (1995), besonders Part IV; Paul Leo Butzer / Max Kerner / Walter Oberschelp (Hg.), *Karl der Große und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa*, 2 Bde. (1997-1998); Joachim Ehlers (Hg.), *Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter* (2002).

9) Stadelmaier, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 11-13.

10) Zum Forschungsstand über das *Decretum Gratiani* vgl. Stéphane Boiron / Olivier Descamps / Franck Roumy, *Chronique d'histoire du droit canonique*, in: *L'année canonique* 45 (2003) S. 389-443, hier S. 423 ff.

11) Christoph H. F. Meyer, *Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts* (2000).

12) Man vgl. die Edition von Emil Friedberg, *Decretum Magistri Gratiani* (1879) Sp. XIX-XLI, Prolegomena 3: *Ex quibus fontibus Gratianus hauserit canones*.

damals, auch mangels Methode, nicht zu einer dem Dekret entsprechenden Sammlung.

Immerhin gibt es in karolingischer Zeit beachtliche Leistungen im Umgang mit Kirchenrecht¹³. Zu erinnern ist an Gutachten Hinkmars von Reims mit sich vertiefender Argumentation¹⁴ und an seine Darlegungen zum zeitlich wechselnden Geltungsanspruch kirchenrechtlicher Normen¹⁵. Kreativität zeigt sich im Entstehen eines neuen Normtypus, den *Capitula episcoporum*, Regeln, durch die die Bischöfe in ihren Diözesen das Anliegen der Reform nach Herstellung von Kirchenzucht umsetzen¹⁶. Die Bildungsbemühungen der karolingischen Reform fanden in der Artes-Literatur¹⁷ allgemeines Unterrichtsmaterial vor, wie etwa in den Grammatikschriften des Donatus¹⁸, aber auch Spezifisches zu juristischer Argumentationstechnik in Schriften zur Rhetorik¹⁹. Es entstehen geistige Zentren, zu denen die Befähigten drängten, wie etwa nach Fulda zu Hrabanus Maurus²⁰, und Lupus von Ferrières hat sich

13) Vgl. grundsätzlich MAASSEN, Geschichte der Quellen (wie Anm. 2); Hubert MORDEK, Kirchenrechtliche Autoritäten im Frühmittelalter, in: Peter CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (VuF 23, 1977) S. 237-255.

14) Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, ed. Letha BÖHRINGER (MGH Conc. 4, Suppl. 1, 1992); Letha BÖHRINGER, Der eherechtliche Traktat in Paris. lat. 12445, einer Arbeitshandschrift Hinkmars von Reims, DA 46 (1990) S. 18-47; allgemein auch Jean DEVISSE, Hincmar et la loi (Université de Dakar. Publications de la Section d'Histoire 5, 1962).

15) Hinkmar von Reims, *Opusculum LV capitulorum*, c. 20, ed. Rudolf SCHIEFFER, Die Streitschriften Hinkmars von Reims und Hinkmars von Laon, 869-871 (MGH Conc. 4, Suppl. 2, 2003) S. 212-225.

16) MGH Capit. episc. 1-4 (1984-2005); zum Textgenre vgl. Rudolf POKORNY, Die Textgattung Capitula episcoporum (MGH Capit. episc. 4, 2005) S. 1-67.

17) Vgl. Johannes FRIED, Karl der Große, die Artes liberales und die karolingische Renaissance, in: Karl der Große und sein Nachwirken 1 (wie Anm. 8) S. 25-43; Louis HOLTZ, Alcuin et la renaissance des arts libéraux, ebd. S. 45-60.

18) Vgl. Louis HOLTZ, Donat et la tradition de l'enseignement grammatical. Etude sur l'Ars Donati et sa diffusion (IV^e-IX^e siècle) et édition critique (1981).

19) Texte von Martianus Capella, Cassiodor, Isidor, Alkuin bei Karl HAHN, *Rhetores latini minores* (1863). Martianus Capella, *De nuptiis Philologiae et Mercurii liber V*, ed. James WILLIS (1983) S. 147-201; Cassiodori Senatoris *Institutiones*, liber secundus, II de rhetorica, ed. Roger A. B. MYNORS (1961) S. 97-109; Isidor von Sevilla, *Etymologiae*, ed. Wallace M. LINDSAY, 2 Bde. (1911), lib. II: De rhetorica et dialectica; Alcuin, *De rhetorica et virtutibus*, MIGNE PL 101, Sp. 919-950.

20) Hrabanus Maurus, *De institutione clericorum*, liber III, 18-20, ed. Detlev ZIMPEL, Hrabanus Maurus, *De institutione clericorum libri tres* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 7, 1996) S. 468-475.

dort wohl auch gezielt um Rechtstexte bemüht²¹. Damit einher geht der Ausbau von Bibliotheken auch mit Rechtssammlungen, die dann etwa von Hinkmar für seine Gutachten genutzt werden²².

Der Eindruck eines verstärkten Bemühens um Beschaffung und argumentativen Einsatz von Rechtstexten im 9. Jahrhundert wird durch das Phänomen der pseudo-isidorischen Fälschungen²³ nicht aufgehoben, sondern nur zeitspezifisch eingeordnet. Sie belegen einerseits, daß riesige Textmassen inhaltlich gesteuert werden konnten, und andererseits, daß man noch nicht daran glaubte, durch juristische Interpretation und Argumentation das gleiche erreichen zu können wie durch Fälschung von Rechtstexten²⁴.

Das Bereithalten und Auffindbarmachen künftig eventuell benötigter Rechtstexte wurde als wichtige Aufgabe verstanden, wie die zahlreichen Handschriften mit Kanonessammlungen zeigen²⁵. Bewältigen ließ sich die Aufgabe nur, wenn die Regelungen verstanden und inhaltlich geordnet werden konnten. Bei den großen historisch geordneten Sammlungen, wie der Dionysiana²⁶ und der Hispana²⁷, kam es bei der Anfertigung neuer Exemplare primär auf genaueste Textwiedergabe an. Gestaltende Aufgaben stellten sich bei den sog. systematischen Sammlungen²⁸, die eine inhaltliche Anordnung des Materials anstrebten.

21) Vgl. Oliver MÜNSCH, *Der Liber legum des Lupus von Ferrières* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 14, 2001) S. 12-20, 66 f.

22) Hinkmar von Reims, *De divortio* (wie Anm. 14) S. 57-60, 65-74.

23) Zu ihnen vgl. Horst FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen*, 3 Bde. (MGH Schriften 24/1-3, 1972-74); Klaus ZECHIEL-ECKES, *Ein Blick in Pseudoisidors Werkstatt. Studien zum Entstehungsprozeß der falschen Dekretalen*, *Francia* 28/1 (2001) S. 37-90; Wilfried HARTMANN / Gerhard SCHMITZ (Hg.), *Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen* (MGH Studien und Texte 31, 2002).

24) Vgl. Horst FUHRMANN (Hg.), *Fälschungen im Mittelalter*, 6 Bde. (MGH Schriften 33/1-6, 1988).

25) Man vergleiche nur die bei KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 2) aufgelisteten Handschriften zu den jeweiligen Sammlungen.

26) *Collectio Dionysiana*, MIGNE PL 67, Sp. 139-316; zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical Collections* (wie Anm. 2) S. 9-21; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 29-32, 42 f., 44 f.

27) Gonzalo MARTÍNEZ DIEZ / Felix RODRIGUEZ (Hg.), *La Colección canónica Hispana*, 3-6 (*Monumenta Hispaniae sacra, Serie canónica* 3-6, 1982-2002); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 61-68; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 39-42.

28) Vgl. Hubert MORDEK, *Systematische Kanonessammlungen vor Gratian: Forschungsstand und neue Aufgaben*, in: Stephan KUTTNER / Kenneth PENNINGTON (Hg.), *Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law*,

Systematische Sammlungen standen während des frühen Mittelalters als Vorbilder oder Orientierungshilfen für neu zu konzipierende Sammlungen in unterschiedlicher Art zur Verfügung. Die *Breviatio canonum* des Ferrandus war eine Art Findbuch, dem die Texte der thematisch benannten Kanones fehlten²⁹. Die *Concordia canonum* des Cresconius stellt die Kanones selbst um, beschränkt sich dabei aber auf das Material der *Collectio Dionysiana* und kommt zu keiner größeren Systematisierung, als daß 494 Kanones auf 300 Titel verteilt werden³⁰. Die *Hispana systematica*³¹ bringt eine inhaltliche Umstellung des Stoffes der *Hispana*. Deutlich höher stehend in Systematisierung und Wirkung sind die *Collectio Vetus Gallica*³² von ca. 600 und, nach dem Tiefstand der späten Merowingerzeit, die *Collectio Dacheriana*³³ von etwa 800. Zweckgebunden für die Aufgaben des Bischofs im Sendgericht ist die Textauswahl und Anordnung in Reginos *Libri duo de synodalibus causis* von 906³⁴. Es handelt sich um ein Manual für den Bischof, der in Dienstgeschäften unterwegs seine kirchenrechtliche Bibliothek nicht zur Verfügung hat³⁵. Der Entwicklungsschub liegt in

Berkeley 27 July – 2 August 1980 (*Monumenta iuris canonici*, ser. C, 7, 1985) S. 185-201.

29) Fulgentius Ferrandus, *Breviatio canonum*, ed. Charles MUNIER, *Concilia Africae* a. 345 – a. 525 (CC 149, 1974) S. 284-311; zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 23 f.; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 27-29.

30) Klaus ZECHIEL-ECKES (Hg.), *Die Concordia canonum des Cresconius* (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 5, 1992); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 33-37; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 32 f.

31) Gonzalo MARTÍNEZ DIEZ (Hg.), *La Colección canónica Hispana. 2. Colecciones derivadas 1* (*Monumenta Hispaniae sacra. Serie canonica* 1, 1976) S. 245-483; zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 71 f.; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 40-42.

32) Ed. MORDEK, *Kirchenrecht* (wie Anm. 2); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 50-53; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 36-38.

33) Lucas D'ACHERY / Ludovicus Franciscus Joseph DE LA BARRE (Hg.), *Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum qui in Galliae bibliothecis delituerant* 1 (1732) S. 509-564; zur Sammlung vgl. FOURNIER/LE BRAS, *Histoire des collections* (wie Anm. 2) S. 104 f.; KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 87-92; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 55 f.

34) Friedrich G.A. WASSERSCHLEBEN (Hg.), *Reginonis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis* (1840); zum Werk vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 128-133; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 77-79.

35) Regino, *Praefatio*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 34) S. 1 f.

der Zweckvorgabe, einer entsprechenden Gestaltung des ausgewählten Rechtsmaterials und in Hinweisen für die Anwendung durch die *dicta Reginonis*³⁶.

Ganz anderer Art ist die Collectio Hibernensis³⁷. Diese übersichtliche, irische Sammlung war trotz ihrer Besonderheiten auf dem Kontinent außerordentlich verbreitet. Sie berücksichtigt bereits Schriften der Kirchenväter. Allerdings sind die Texte der Hibernensis durchweg stark verkürzt und mangels exakter Inskriptionen oft nicht identifizierbar. Gerade dieses Defizit mußte ihre Brauchbarkeit erheblich einschränken, denn man konnte von einer in der Hibernensis gefundenen Aussage nicht ohne weiteres zur Autorität des maßgeblichen Volltextes gelangen, d.h. nach der Hibernensis konnte nicht zitiert und folglich mit ihr auch nicht argumentiert werden.

Das angedeutete Spektrum frühmittelalterlicher Kanonensammlungen zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten, an denen sich der Redaktor der CS orientieren konnte. Er steht noch am Anfang der karolingischen Reform, und seine Leistung gibt Einblick in den Beginn jener Entwicklung des geistigen Lebens und des Kirchenrechts, deren Höhepunkte dann durch Persönlichkeiten wie Lupus von Ferrières³⁸ und Hinkmar von Reims³⁹ gekennzeichnet werden.

Als Beurteilungsmaßstab für die Bewertung der CS werden Texterfassung und Begrifflichkeit gewählt. Dabei meint Texterfassung schon die Fähigkeit zur Organisation der kaum zu bewältigenden Fülle überkommener Kanones, um Gesuchtes auffindbar zu machen. Weiterhin geht es um das inhaltliche Erfassen, d.h. das Verstehen zum Teil recht alter, aus anderem kulturellen Umfeld stammender Regelungen in oft schwer verständlicher Sprache. Mit Begrifflichkeit wird nach der

36) Vgl. Harald SIEMS, *In ordine posuimus*. Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch, in: Wilfried HARTMANN (Hg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900* (2007) S. 67-90.

37) Hermann WASSERSCHLEBEN (Hg.), *Die irische Kanonensammlung* (21885); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 73-80; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 46-50.

38) Zu Lupus von Ferrières vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 21); Max MANNITIUS, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1911) S. 483-490; Franz BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1975) S. 476-480, 570 f.

39) Siehe oben Anm. 14 und 15; vgl. auch Heinrich SCHRÖRS, *Hinkmar, Erzbischof von Reims* (1884); Jean DEVISSE, *Hincmar, Archevêque de Reims (845-882)*, 3 Bde. (1975-1976); Gerhard SCHMITZ, *De presbiteris criminosis*. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker (MGH Studien und Texte 34, 2004).

Fähigkeit des Redaktors gefragt, Einzelnormen von den konkreten Umständen zu lösen und ihre Aussagen nach allgemeinen Kategorien zu ordnen. Das betrifft Distinktion, aber auch Erfassen und Gewichten von Gemeinsamkeiten für die Zuordnung von Zusammengehörigem.

Ansatzpunkte für die Untersuchung der CS sind die Abfolge der behandelten Themen, die Bildung von Überschriften und die interessante Besonderheit des Frage-Antwort-Stiles zur Einleitung der thematischen Abschnitte. Darüberhinaus bietet die Pariser Handschrift mit der Bearbeitung durch die spätere Hand eine zweite Verständnisebene, die des Benutzers aus der Zeit der karolingischen Reform.

M. Stadelmaier beschreibt den einzigen Tradenten der Sammlung⁴⁰ als „außergewöhnlich repräsentativ“ in Auszeichnungsschrift mit „zahlreichen großen Schmuckinitialen“⁴¹. Wegen überlieferungsbedingter Fehler gilt er nicht als Archetyp der Sammlung. Die Handschrift soll im Kloster Fleury⁴² an der Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert entstanden sein⁴³. Damit ist zugleich ein Terminus ante quem für die Sammlung selbst gegeben. Aufgrund von Gemeinsamkeiten mit der *Collectio Vetus Gallica* in der Corbie-Redaktion⁴⁴ und im Hinblick darauf, daß dem Redaktor eine reich bestückte Bibliothek zur Verfügung gestanden haben muß, hat Stadelmaier eine Entstehung der Sammlung in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts in Corbie erschlossen⁴⁵. Immerhin lassen sich Handschriften mit wichtigem Material für die Abfassung der CS in Corbie nachweisen: eine Dionysio-Hadriana, Exemplare von Isidors *Etymologiae*, *Sententiae* und *De ecclesiasticis officiis*, die *Regula Basilii*, der *Liber ecclesiasticorum dogmatum* des Gennadius von Marseille und Unterrichtsschriften zur Grammatik wie Donatus' *Ars Minor* im

40) Paris, Bibl. Nationale, lat. 12444, siehe oben Anm. 4.

41) STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 97.

42) Marco MOSTERT, *The Library of Fleury* (1989).

43) Bernhard BISCHOFF, *Panorama der Handschriftenüberlieferung aus der Zeit Karls des Großen*, in: DERS. (Hg.), *Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben 2* (wie Anm. 8) S. 241 Anm. 53; Roger E. REYNOLDS, *A Florilegium on the Ecclesiastical Grades in Clm 19414*, *Harvard Theological Review* 63 (1970) S. 233-259, hier S. 248 Anm. 72; SCHMITZ, *Benedict-Exzerpte* (wie Anm. 4).

44) Vgl. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform* (wie Anm. 2) S. 86-94, 146.

45) Vgl. STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 67-69. Zur Benutzung der seltenen *Collectio Pithouensis* in Corbie vgl. MORDEK, *Kirchenrecht und Reform* (wie Anm. 2) S. 91; zur sehr wahrscheinlichen Benutzung auch in der CS vgl. STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 60-63.

Frage-Antwort-Stil⁴⁶. Die Verbreitung der Sammlung ist auf das 9. Jahrhundert begrenzt und betrifft nur Auszüge⁴⁷.

Vom äußeren Aufbau her, der Untergliederung in 21 Abschnitte mit mehr oder weniger Kapiteln, wirkt die CS übersichtlich und scheint sich der leichten Benutzung zu öffnen. Die Unterteilung trägt der thematischen Abfolge Rechnung. Stadelmaier hat seiner Edition eine Art Inhaltsverzeichnis vorangestellt, das als Orientierungshilfe hier wiedergegeben wird⁴⁸:

tit. I:	Über die Bischöfe	66 Kap.
tit. II:	Über die Priester	36 Kap.
tit. III:	Über die Diakone	13 Kap.
tit. IV:	Über die Subdiakone	3 Kap.
tit. V:	Über die Lektoren	5 Kap.
tit. VI:	Über die Exorzisten	5 Kap.
tit. VII:	Über die Ostiarier	2 Kap.
tit. VIII:	Über die Akolythen, Psalmisten und Kantoren	6 Kap.
tit. IX:	Über Kleriker im allgemeinen	35 Kap.
tit. X:	Über die Mönche	18 Kap.
tit. XI:	Über die gottgeweihten Jungfrauen	17 Kap.
tit. XII:	Über die Kirchengebäude sowie über die Taufe	22 Kap.
tit. XIII:	Über die liturgischen Gewänder	5 Kap.
tit. XIV:	Über die liturgischen Gefäße	3 Kap.
tit. XV:	Über das Meßopfer	10 Kap.
tit. XVI:	Über die Messe und die kirchlichen Fest- und Feiertage	24 Kap.
tit. XVII:	Über die Witwen	5 Kap.
tit. XVIII:	Über die Märtyrer	4 Kap.
tit. XIX:	Über die Sünder, Sünde und Schuld	19 Kap.
tit. XX:	Über die Pönitenten und die Buße	41 Kap.
tit. XXI:	Über die Ehe (und anderes)	12 Kap.

46) Paris, Bibl. Nationale, lat. 11711, lat. 14085 und lat. 14086; Sankt Petersburg, lat. Q v I 15, lat. F v I 2 und lat. Q v I 13; Paris, Bibl. Nationale, lat. 13025. Vgl. David GANZ, Corbie in the Carolingian Renaissance (Beihefte der Francia 20, 1990) S. 125, 129, 130, 134, 136, 146.

47) Vgl. STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 73-82.

48) Ed. STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 14.

Die damit geschaffene Wohlgeordnetheit, die sich in einer akkuraten Numerierung der Kapitel in der Edition ebenfalls niederschlägt, überdeckt den Quellenbefund etwas. Die Unsicherheit zeigt sich darin, daß F. Maassen trotz Übereinstimmung in der Benennung der Themen nur 19 „Hauptabschnitte“ zählt⁴⁹. Der Grund liegt in der Unzulänglichkeit der Quelle. Es fehlt eine Praefatio wie auch eine Capitulatio und damit ein Gesamtüberblick. Weiterhin war die ursprüngliche Zählung in der Pariser Handschrift sehr unzureichend. Das hat bereits der frühmittelalterliche Benutzer erkannt und selbständig am Rande eine Kapitelzählung angebracht, die jetzt von der Edition übernommen wurde. Hat der Benutzer damit im reformerischen Eifer Übersicht und Benutzbarkeit geschaffen? Nur in sehr geringem Maße. Das Wichtigste, eine Capitulatio, wurde nicht angebracht, es fehlt sogar an den Voraussetzungen dafür, an einer Numerierung der Titel oder Hauptabschnitte. Dieser Mangel wäre erträglich, wenn es wenigstens durchgängig hervorgehobene Titelfrubriken gäbe, so daß eine Stelle durch Titelfrubrik und Kapitelnummer auffindbar gemacht werden könnte. Es fehlt auch daran. Kapitelüberschriften und Frage-Antwort-Sequenzen zu Beginn der thematischen Abschnitte brachten keinen Gesamtüberblick.

Das Bemühen des späteren Benutzers um Kapitelzählung und Überschriften blieb weitgehend fruchtlos. Der an einer Sachfrage Interessierte mußte sich zunächst die inhaltliche Anlage des Gesamtwerkes erarbeiten, um dann gezielt suchen zu können. Brauchbar war die CS primär für den Eigenbedarf, also für den, der die Themenabfolge bereits kannte. Sinnvoll konnte das Werk auch sein, wenn es gar nicht darauf ankam, zu einem Problem in einer Streitfrage einschlägige Rechtstexte zu finden. Für Unterrichtszwecke, für Unterweisungen oder zur Eigeninformation des Lehrers, etwa über die Aufgaben der Priester oder die Pflichten des Klerus bis hin zu Ehefragen, mochte die Textsammlung brauchbar sein.

Trotz der unzulänglichen Bezifferung in der Handschrift dürfte die Titel- und Kapiteleinteilung in der Edition die ursprüngliche Einteilung der CS zutreffend rekonstruiert haben. Die fehlende Teileinteilung läßt sich aufgrund neubeginnender Kapitelzählung, Frage-Antwort-Sequenz oder Überschriften rekonstruieren⁵⁰ und ist an unsicherer Stelle, für Titel XIII, wegen Themenwechsels anzunehmen⁵¹. Wenn der

49) Vgl. MAASSEN, Geschichte der Quellen (wie Anm. 2) S. 836 f.

50) Dies gilt insbesondere bezüglich der Titel XI, XIV, XV, XVI, XVIII.

51) MAASSEN, Geschichte der Quellen (wie Anm. 2) S. 836 f. hat die von ihm „Hauptabschnitte“ genannten Titel anders eingeteilt und den II. und III. Titel wie

CS selbst auch keine Bezeichnung für die thematischen Abschnitte zu entnehmen ist, sollte die von Stadelmaier vorgenommene Benennung als „Titel“ schon wegen des jetzt unterscheidungskräftigen Namens der Sammlung beibehalten werden.

Die Kapitelzählung in der CS ist uneinheitlich. Die Kapitel werden innerhalb der Titel gezählt als deren Untergliederung, und dabei bildet in der Regel jeder Text ein eigenes Kapitel. Wiederholt werden aber auch mehrere Texte unterschiedlicher Qualität und Geltungsanspruchs in einem Kapitel zusammengefaßt⁵². Das betrifft die ursprüngliche Zählung, aber auch die von der zweiten Hand, dem späteren Benutzer, durchgeführte Numerierung, die die vorhandenen Mängel ausbessern wollte. Trotz dieses Einsatzes wurde in Fällen, in denen mehrere Texte in einem Kapitel zusammengefaßt sind, eine unterscheidende Kennzeichnung nicht versucht. Auch dadurch wurde die Brauchbarkeit der CS eingeschränkt.

Für einen argumentativen Einsatz eines Textes aus der CS war dessen exakte Bezeichnung erforderlich, um ein Auffinden in den anerkannten großen Sammlungen wie der Dionysiana oder Hispana zu ermöglichen⁵³. Entscheidend war die Genauigkeit der Inschrift. Diese schwankt allerdings erheblich. Zwar gibt es immer wieder richtige Bezeichnungen der Texte, doch konnte man dies kaum erkennen angesichts einer Durchmischung mit ungenauen oder unzutreffenden Angaben. Der *Liber ecclesiasticorum dogmatum* des Gennadius von Marseille erhält, wie auch sonst häufig⁵⁴, einen Bezug auf das Konzil

auch den XIII. und XIV. zusammengezogen. Für den II. und III. Titel hat STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 12 die ursprüngliche Unterteilung aufgrund der alten Kapitelzählung (erster Hand) nachgewiesen. – Bezüglich Titel XIV ist nach der alten Kapitelzählung ebenfalls von einem eigenen Abschnitt auszugehen. – Für die fünf Kapitel des Titels XIII fehlt allerdings eine alte Zählung, so daß theoretisch auch eine Fortsetzung von Titel XII nach XII, 22 denkbar ist, denn zu Beginn von XIII fehlen auch eine Überschrift und eine Frage-Antwort-Sequenz. Allerdings liegt ein Themenwechsel vor, und es enthalten XIII, 1-5 Auszüge aus Isidors *Ety-mologiae*, mit denen die Titel in der Regel beginnen.

52) CS I, 6 (ed. STADELMAIER [wie Anm. 3] S. 126-130) enthält: einen Brief Papst Coelestins I. (JK 369), einen Brief Papst Zosimus' (JK 339), auf *Hieronimus* und *Isidor* lautende Texte aus der *Collectio Hibernensis*, Kanon 3 des Konzils von Orléans a. 538 und den Anfang der *Statuta ecclesiae antiqua*. In der Zählung erster wie zweiter Hand sind alle Texte *Cap. VI* zugeordnet.

53) Vgl. MORDEK, *Kirchenrechtliche Autoritäten* (wie Anm. 13) S. 237-250.

54) Ed. Cuthbert Hamilton TURNER, *Notes and Studies. The Liber Ecclesiasticorum Dogmatum attributed to Gennadius*, *The Journal of Theological Studies* 7 (1906) S. 78-99, hier S. 81 f., unter Nr. III, 2.

von Nikäa⁵⁵. Ähnlich werden Kanones griechischer Konzilien wie die von Ancyra⁵⁶, Serdika⁵⁷, Antiochia⁵⁸ und Gangra⁵⁹ auf Nikäa bezogen, doch es gibt auch zutreffende Bezeichnungen dieser Konzilien⁶⁰. Die *Statuta ecclesiae antiqua* firmieren häufig unter der Bezeichnung *Canon Cartagensis*⁶¹, ebenso durchgängig das *Breviarium Hipponense*⁶² und Beschlüsse des 2. Konzils von Karthago (a. 390)⁶³, doch findet man die *Statuta ecclesiae antiqua* auch unter der Bezeichnung *Canon Africanorum*⁶⁴. Lassen sich diese Inskriptionen auch leicht durch verschiedene handschriftliche Vorlagen des Redaktors der CS erklären, so dürfte ihre Entschlüsselung einem frühmittelalterlichen Benutzer doch erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben, zumal wenn die unterschiedlichen, aber gleich bezeichneten Quellen dicht beieinander stehen.

Teilweise fehlen Hinweise auf die Quellen völlig, so etwa bezüglich Isidors *Etymologiae*, obwohl diese zu Beginn fast aller Titel benutzt werden. Die sehr intensive Benutzung der *Collectio Hibernensis* hat bewirkt, daß die CS gelegentlich als Derivat der irischen Sammlung gesehen wird⁶⁵. Entsprechend teilt die CS die Ungenauigkeit und Unauflösbarkeit dort entnommener Inskriptionen⁶⁶.

Zu den angesprochenen Unzulänglichkeiten kommt eine weitere, die ungenaue Textbewahrung. Stadelmaier hat für seine Edition der CS die übernommenen Texte identifiziert und versucht, die unmittelbaren handschriftlichen Vorlagen, die *fontes formales*, aufzufinden. Dies konnte nicht gelingen, da der Kompilator Texteingriffe vorgenommen

55) CS II, 16 *In Dogma Hera XXVIII*; XI, 12 *In Niceno, in Dogma ..., Item in Dogma ...*; XII, 12; XII, 17; XV, 6; XVI, 9; XVIII, 2; XX, 4; XX, 25; XX, 41; 342 f. XXI, 4, ed. STADELMAIER S. 255 f., 259, 272, 289-282, 295, 309, 328, 338.

56) CS I, 12, ed. STADELMAIER S. 133.

57) CS I, 9, ed. STADELMAIER S. 131.

58) CS II, 27, ed. STADELMAIER S. 179.

59) CS XI, 3, ed. STADELMAIER S. 232.

60) CS IX, 24 *Canon Antiocenus Capitulo XXII*; CS XI, 4 *Canon Anquiritanorum Capitulo XVIII*; CS XI, 5 *Canon Gangrensis Capitulo VIII*; ed. STADELMAIER S. 214, 232 und S. 233.

61) CS I, 25-38, ed. STADELMAIER S. 140-143.

62) CS I, 47, ed. STADELMAIER S. 149 f.

63) CS I, 47, ed. STADELMAIER S. 148.

64) CS I, 60, ed. STADELMAIER S. 158.

65) Vgl. FOURNIER, *De l'influence de la collection irlandaise* (wie Anm. 2); REYNOLDS, *Unity and Diversity* (wie Anm. 2).

66) Vgl. MAASSEN, *Geschichte der Quellen* (wie Anm. 2) S. 883.

hat⁶⁷. Er hat verkürzt, vereinfacht und ganze Textteile herausgenommen. Wenn Stadelmaier auch planmäßige Manipulationen ausschließt, so sind die Veränderungen doch so erheblich, daß die direkten Vorlagen der CS nicht näher eingegrenzt werden können. Die CS kann sich bezüglich Genauigkeit nicht mit der Collectio Dacheriana⁶⁸ messen, und im darin zutage tretenden Qualitätssprung wird die Leistung der karolingischen Reform greifbar⁶⁹.

Das Fehlen einer vorausgehenden Capitulatio und einer Untergliederung des Textes durch Titelrubriken oder Titelzählung wie auch die mangelnde Verlässlichkeit der Textwiedergabe und Inskriptionen markieren die Grenzen einer Nutzbarkeit der CS. Es tritt ein Verdrängungseffekt ein, denn wegen der unzulänglichen Inskriptionen konnten maßgebliche Textfassungen nicht mehr erreicht werden, ein Benutzer verharrte bei dem, was die CS bot, und war damit in der Teilnahme an einem Sachdiskurs eingeschränkt. Die CS war als Instrument für rechtliche Auseinandersetzungen wenig geeignet und kann dafür auch kaum gedacht gewesen sein. Für eigene Zwecke, als Materialsammlung zur Unterrichtung über zentrale Themen des kirchlichen Lebens, von der Rangordnung des Klerus bis zur Liturgie und zu Ehefragen, konnte die CS sinnvoll sein.

Erscheinen die Leistungen des Verfassers der CS unter dem Gesichtspunkt der Textgenauigkeit eher bescheiden, so ergeben sich hinsichtlich der Auswahl und Anordnung seines Materials deutlich bessere Eindrücke. Es wurde bereits bemerkt, daß der Verfasser aus einer größeren Bibliothek mit seltenen Quellen schöpfen konnte, diesen Fundus auch beherrschte und durch sinnvolle Auswahl und Anordnung etwas Neues schuf⁷⁰. Bei der Textauswahl zeigen sich Vorlieben des Kompilators⁷¹. Besonders intensiv werden Isidors Etymologiae und De ecclesiasticis officiis, die Collectio Hibernensis und die Statuta ecclesiae antiqua herangezogen. Die griechischen Konzilien werden

67) Vgl. STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 41-49, 50-66.

68) Zu ihr siehe Anm. 33.

69) Zu *emendatio* und *correctio* als grundsätzlichen Reformzielen vgl. Steffen PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reform Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Rechtsveränderungen im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. von Stefan ESDERS / Christine REINLE (2005) S. 63-99.

70) Vgl. MORDEK, Kirchenrecht und Reform (wie Anm. 2) S. 147; STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 15, 50-66.

71) Über die Schwerpunkte der Auswahl informiert das Quellenverzeichnis der Edition, ed. STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 355-363.

öfter, die gallischen und spanischen dagegen kaum ausgewertet. Bei der Auswahl vertraute sich der Kompilator häufig über längere Strecken einer Vorlage an, so daß es zu blockweisen Übernahmen kam. Aus der *Regula Basilii* werden nur die Fragen und Antworten 15-28 aufgenommen und stehen in der CS im Titel XX als Kap. 13-23, allerdings einmal durch zwei andere Texte unterbrochen⁷². Ähnlich gelangten die *Statuta ecclesiae antiqua* 1-16 (ohne 11 und 13) als geschlossener Block in den ersten Titel als Kap. 25-38⁷³.

Trotz solcher Übernahmen im Zusammenhang handelt es sich nicht um eine geistlose Collagetechnik ohne eigenen Gestaltungswillen. Am Beispiel der *Statuta ecclesiae antiqua* läßt sich feststellen, daß der Kompilator seine Vorlagen immer wieder ausgewertet hat. In einzelnen Titeln greift er bis zu viermal darauf zurück und entnimmt mehrere oder auch nur einzelne Texte⁷⁴. Die *Statuta* sind dabei nicht etwa eine Art „Leit-Quelle“, die mit anderem Material angereichert wird. Thematisch bestimmt werden sie in einigen Titeln oft⁷⁵, in anderen gar nicht⁷⁶ benutzt. Dieser Befund ergibt sich in gleicher Weise für die Auszüge aus der *Collectio Hibernensis*⁷⁷ oder aus den griechischen Konzilien⁷⁸. Der Kompilator bediente sich anscheinend einer aufwendigeren Methode, denn er ist bei der Suche nach Brauchbarem nicht in stereotyper Abfolge die gleichen Vorlagen durchgegangen. Zwar beginnt jeder Titel mit einer aus Isidors *Etymologiae* gewonnenen Frage-Antwort-Sequenz, doch folgen darauf teils Texte aus der *Hibernensis*⁷⁹, teils aus den *Statuta ecclesiae antiqua*⁸⁰ oder aus griechischen Konzilien⁸¹.

Bei den titelübergreifenden Themenblöcken der CS zeigt sich eine selektive Bevorzugung einzelner Quellen. Nicht die Vorlagen bestimmen die Auswahl, sondern die sachliche Vorentscheidung, zu welchen Themen autoritative Aussagen gesucht werden sollen. Über die Auswertung der Vorlagen entscheidet dann deren Ergiebigkeit. Isidors

72) STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 319-326.

73) STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 140-143.

74) CS I, 25-38; II, 11; III, 2.6-10; IV, 2; V, 2; VI, 3 und 5; VII, 2; VIII, 2; XI, 14; XX, 12.30.33.34.38.

75) CS I, III, IX, XX.

76) CS X, XII-XV, XVII, XVIII.

77) Die *Collectio Hibernensis* ist hauptsächlich in CS II, X, XVIII, XIX, XX ausgewertet.

78) Die griechischen Konzilien sind besonders in CS I, II, IX, XI vertreten.

79) CS I, II, VI, XVIII, XXI.

80) CS III, IV, V, VII, VIII.

81) CS IX, XI, XIX, XX.

Schrift *De ecclesiasticis officiis* wird in den ersten acht Titeln, die den Klerus in hierarchischer Gliederung behandeln, nicht benutzt, dann aber bei den liturgisch-theologischen Themen ausgeschöpft. Umgekehrt ist die *Collectio Hibernensis* in den ersten Titeln stark präsent, während sie danach übergangen wird. Die CS ist kein Sammelsurium aus Vorlagen, die zufällig auf das Schreibpult kamen. Vorausgegangen sein muß eine Entscheidung über die Anlage des Gesamtwerkes, die zu behandelnden Themen und die Gestaltung der Sammlung. Entsprechend diesem Plan wurden Texte gesucht, eventuell zwischenzeitlich vorgemerkt oder bereitgehalten und dann in einem letzten Arbeitsgang in die CS aufgenommen. Daß es eine funktionierende Verwaltung der aufzunehmenden Texte gab, belegt das fast völlige Vermeiden von Doubletten. Angesichts einer reichhaltigen Bibliothek, die genutzt werden konnte, zeigt ein solches Vorgehen Gesamtüberblick über das eigene Vorhaben, Vertrautheit mit dem herangezogenen Material und die Fähigkeit zur Organisation der ausgewählten Texte.

Die Abfolge der Texte und Themen in der CS legt die Frage nach dem Gedankengang, mithin nach dem Konzept des Verfassers nahe, um seine Anliegen und seinen Interessenschwerpunkt zu erfahren. Die von Stadelmaier der Edition beigegebene Rekonstruktion einer Inhaltsangabe⁸², die auch schon F. Maassen entsprechend gesehen hat⁸³, läßt einen den Klerus betreffenden und einen liturgischen Teil hervortreten, und es hat sich schon gezeigt, daß dafür jeweils auf andere Vorlagen zugegriffen wurde. Gewöhnlich wird eine Orientierung der CS an der *Collectio Hibernensis* hervorgehoben⁸⁴. Das überzeugt auf den ersten Blick für die ersten acht Titel, in denen der Klerus vom Bischof bis zum Kantor jeweils das Thema ist, in der *Hibernensis* wie in der CS. Durchgängig benutzt wurden Isidors *Etymologiae*, deren Texte Grundlage der Frage-Antwort-Sequenz zu Beginn jeden Titels sind. Bei Isidor läßt sich, deutlich weniger pointiert als in der *Capitulatio* der *Hibernensis*⁸⁵, ebenfalls eine solche Abfolge des Klerus finden, so daß der Verfasser der CS auch hier Anregung oder Bestätigung für seine Themenfolge entnehmen konnte⁸⁶. Insbesondere findet sich die

82) Siehe oben Anm. 48.

83) Siehe oben Anm. 49.

84) Siehe oben Anm. 65.

85) WASSERSCHLEBEN, *Die irische Kanonensammlung* (wie Anm. 37) S. 2.

86) Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 19) VII, 12, 12.16.22.23.24.31.32.29. Die Themenfolge dort entspricht CS I-VIII, doch mit Unterbrechungen, einer Umstellung am Ende und ohne die griffige Prägnanz der Rubriken in der *Hibernensis* I-IX.

Behandlung der Mönche im Anschluß an den Klerus bei Isidor wieder⁸⁷, jedoch nicht in der Hibernensis⁸⁸. Der Kompilator ist auch in der Themenabfolge nicht blind einer Vorlage gefolgt.

Wie eigenständig der Verfasser der CS den durch seine Vorlagen vermittelten Anregungen nachging, zeigt sich in Titel IX, der überwiegend von Verhaltenspflichten des Klerus allgemein handelt, wie das entsprechende Buch der Hibernensis⁸⁹ am Ende des thematischen Gleichlaufs beider Sammlungen. Der Titel IX der CS beginnt aber mit einer Erklärung des Wortes *clericus* nach Isidor, und die konkreten Verhaltensgebote werden dann nicht aus der Hibernensis, sondern hauptsächlich aus den *Statuta ecclesiae antiqua*⁹⁰ geschöpft. Originell in der Konzeption ist der Verfasser zu Beginn. Entsprechend dem Anliegen, im ersten Teil den Klerus hierarchisch zu behandeln, mußten zunächst Texte über den Bischof gebracht werden, wie auch in der Hibernensis. Der Verfasser entschließt sich aber zu einem allgemeinen Vorspann, in dem, gestützt auf Isidors *Etymologiae*, Grundsätzliches geklärt wird⁹¹: Was ist ein *canon*? Warum wird er *regula* genannt? Seit wann gibt es Konzilskanones? Was ist eine Synode? Erst danach wird über den Bischof gehandelt. Anscheinend wollte der Verfasser einen angemessenen Einstieg in seine Sammlung geben. Lehrbuchartig mit allgemeinen Erläuterungen bietet er eine Einführung in die Rechtsquellen, indem er im Frage-Antwort-Stil grundsätzliche Termini erklärt. Das sind Unterweisungen für einen Anfänger, auf die im Folgenden aufgebaut werden kann. Der Verfasser findet bereits hier zum spezifischen Stil und Anliegen seines Werkes.

Neben der sinnvollen Themenabfolge der Titel ist die Anordnung innerhalb der Titel bemerkenswert. Jeder Titel beginnt mit einer Frage-Antwort-Sequenz in der Form *interrogatio* – *responsio*. Diese führen mit didaktischen Unterweisungen in das jeweilige Thema ein.

87) Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 19) VII, 13, 1 *De monachis*.

88) *Collectio Hibernensis XXXIX De monachis*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 147.

89) *Collectio Hibernensis X De multimodis causis clericorum*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 28.

90) CS IX, 6-23 (ed. STADELMAIER [wie Anm. 3] S. 209-213) enthalten *Statuta ecclesiae antiqua* cap. 25-29, 34, 35, 42-45, 48, 49, 71-74, 76, 79, 80, 75, 88, ed. Charles MUNIER, *Statuta ecclesiae antiqua* (Bibliothèque de l'Institut de droit canonique de l'Université de Strasbourg 5, 1960); zitiert nach: DERS., *Concilia Galliae* a. 314 – a. 506 (CC 148, 1963) S. 162-188.

91) CS I, 1 und 2, ed. STADELMAIER (wie Anm. 3) S. 121-123. Vorlage ist Isidor, *Etymologiae* (wie Anm. 19) VI, 16, 1-13.

Selbstgestaltet sind die Fragen, während die Antworten durch Aus-schreiben von Isidors Etymologiae gewonnen werden. Zwar gibt es in der CS auch sonst Passagen im Frage-Antwort-Stil, wie die Auszüge aus der Regula Basilii oder die brieflichen Antworten Papst Gregors d. Gr. auf die Anfragen Augustinus', doch fehlt dann die spezifische Hervorhebung durch die Worte *interrogatio* und *responsio*⁹². Signifikant als Gliederungselement ist die Frage-Antwort-Sequenz nur auf der Basis von Isidors Etymologiae. Die weitere Textabfolge ist dann nicht festgelegt.

Frage-Antwort-Sequenzen auf der Grundlage von Isidors Etymologiae finden sich auch innerhalb der Titel. Zum Beispiel sind im Titel XIX einzelne Delikte behandelt, und dazu werden dann Erläuterungen gegeben auf Fragen wie: *Cur dicitur furtum?*⁹³ *Cur dicitur incestum?*⁹⁴ *Cur dicitur falsum?*⁹⁵ Wenn sich dadurch auch die Möglichkeit zu einer weitergehenden Feingliederung bot, so war ausweislich der alten Zählung (erste Hand) nicht daran gedacht⁹⁶. Der Verfasser folgte anscheinend bei erwartetem Erklärungsbedarf seinem didaktischen Konzept von Frage und Antwort. Die Möglichkeit zu einer Untergliederung nach sachlich-systematischen Gesichtspunkten wird zwar einmal gewählt, doch bleibt das eher zufällig. Im zweiten Titel *De presbiteris et sacerdotibus* wird eingeteilt *Quales debent venire ad sacerdotium* und *Qualis ad sacerdotium vel sagros ordines venire non potest*⁹⁷.

Gliedernde Wirkung haben streckenweise die Überschriften. Deutlich ist das, wenn zu Beginn eines Titels dessen Thematik anklingt. Der Kompilator verfährt in der Art, daß er die Überschriften der Hibernensis entnimmt, soweit diese als Vorlage benutzt wurde, während die Frage-Antwort-Sequenz dann aus Isidors Etymologiae schöpft. Die Überschrift vor CS XXI, 1 *De viris ac feminis et de ratione matrimonii* stimmt im letzten Teil mit der Hibernensis⁹⁸ überein, während die

92) Die Antworten Gregors an Augustinus sind zwar ähnlich, aber doch deutlich unterschiedlich gefaßt, z.B. CS XXI, 5 (ed. STADELMAIER [wie Anm. 3] S. 343): *Augustinus interrogat: ... Respondet Gregorius:*

93) CS XIX, 6, ed. STADELMAIER S. 299.

94) CS XIX, 15, ed. STADELMAIER S. 303.

95) CS XIX, 19, ed. STADELMAIER S. 305.

96) In CS XIX, 19 (ed. STADELMAIER S. 305) zeigt die alte Zählung *XVIII*, daß die vorausgehenden Stellen ohne Zäsur durch eine Feingliederung durchgezählt wurden.

97) CS II, 4; II, 13, ed. STADELMAIER S. 169, 174.

98) Collectio Hibernensis XLVI *De ratione matrimonii*, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 185.

unmittelbar darauf folgende Frage *Cur dicitur vir* aus Isidors *Etymologiae* beantwortet wird. Die aufwendige Vorlagenverwertung durch den Verfasser wird wieder deutlich.

Teilweise fehlen Überschriften zu Beginn der Titel, insbesondere in jenen Passagen, in denen die *Hibernensis* weniger benutzt wurde. Nach Titel XII *De ecclesia* beginnt erst Titel XVII *De viduis* wieder mit einer Überschrift. Würde man diese Überschriften als Titelüberschriften werten und ihnen eine gliedernde Funktion beimessen, derart, daß alle folgenden Texte bis zur nächsten Überschrift der vorausgehenden Überschrift zu- und untergeordnet werden, so würden von Titel XII bis Titel XVI einschließlich alle Texte zum Thema *De ecclesia* gehören und danach zu *De viduis*. Die CS läßt erkennen, daß sie so nicht zu verstehen ist. Im fraglichen Bereich von Titel XII bis XVI finden sich fast 30 Überschriften zu Kapiteln, aber auch innerhalb von Kapiteln. Ihre Funktion war es nicht, den Stoff zu gliedern und einer übergreifenden Thematik zuzuordnen, sondern auf den Inhalt der Stelle aufmerksam zu machen. Hätte man spätere Texte inhaltlich dem vorausgehend behandelten Gegenstand zuordnen wollen, so gab es im Frühmittelalter die Anknüpfungsmöglichkeit mit Wendungen wie *De eadem re*⁹⁹.

Die erwähnten zahlreichen Überschriften, die zur Orientierung auf den Inhalt der Texte hinweisen, finden sich primär in den Titeln XVI bis XX mit liturgisch-theologischer Thematik. Vorlage waren Isidors Schrift *De ecclesiasticis officiis* und die *Hibernensis*¹⁰⁰. Bedenkt man, daß auch im ersten Teil der CS zum Klerus die *Hibernensis* über weite Strecken Vorlage war, ohne daß in gleicher Weise Überschriften übernommen wurden, so ließe sich schließen, daß der Verfasser der CS eine besondere Vorliebe für den liturgischen Teil hatte und diesen durch die Überschriften stärker zugänglich machen wollte.

99) Vgl. die *Capitulatio* zu Regino, *De synodalibus causis*, ed. WASSERSCHLEBEN, *Reginonis libri duo* (wie Anm. 34) S. 3-18.

100) Der Kompilator der CS hat bei enger Anlehnung an die Vorlage Überschriften en bloc übernommen. Die Überschriften CS XVI, 3-XVI, 17 (ed. STADELMAIER, *Collectio* [wie Anm. 3] S. 278) zu den kirchlichen Festen entsprechen – trotz einer Umstellung – in der Abfolge Isidor, *De ecclesiasticis officiis* I, 19-35 (MIGNE PL 83, Sp. 757-770). Geringe Abweichungen bleiben im Rahmen der Vorlage. Entsprechend folgt CS XIX, 6-8 (ed. STADELMAIER S. 299-301) der *Hibernensis* XXIX, 2.3.7.9 (ed. WASSERSCHLEBEN [wie Anm. 37] S. 99, 101 f.); CS XIX, 16-18 (ed. STADELMAIER S. 304 f.) folgt *Hibernensis* XXXV, 1.9.5 (ed. WASSERSCHLEBEN S. 124-127); CS XX, 5-9 (ed. STADELMAIER S. 309) folgt *Hibernensis* XLVII, 1-3.5.13 (ed. WASSERSCHLEBEN S. 196-198, S. 200 f.).

Ein anderer Befund ergibt sich aus dem Umfang der thematisch bestimmten Titel, aus der Anzahl der Kapitel. Bei weitem am meisten Texte wurden zum Bischof (Titel I) mit 66 Kapiteln herausgesucht, nur etwa halb so viel zum Thema Priester (Titel II) mit 36 Kapiteln und zu den Pflichten der Kleriker allgemein (Titel IX) mit 35 Kapiteln. Hinsichtlich der liturgisch-theologischen Themen sind insgesamt weniger Texte vorhanden, zur Messe (Titel XVI) sind es 24 Kapitel und zu Sünde und Buße (Titel XIX und XX) immerhin 19 und 41 Kapitel. Offensichtlich war dem Kompilator an Regelungen zu den Angelegenheiten des Klerus besonders gelegen.

Selbst ohne Detailuntersuchung fällt auf, daß die Stellung der Priester ausgiebig durch die Textauswahl behandelt wird. Schon im Titel I über den Bischof finden sich Aussagen wie: *Episcopus quolibet loco sedens stare presbitero non patiatur*¹⁰¹, oder *Episcopus nullam causam audiat absque presentiam clericorum suorum; alioquin irrita erit sententiam episcopi, nisi clericorum sententia confirmetur*¹⁰². Die Stellen stammen aus den *Statuta ecclesiae antiqua*¹⁰³, einer Sammlung mit presbyteraler Tendenz, die den Priester gegenüber Bischof und Diakon deutlicher hierarchisch hervorzuheben sucht¹⁰⁴. Angesichts der häufigen Übernahmen aus dieser Sammlung kann es scheinen, als habe der Verfasser diese Tendenz fortsetzen wollen. Allerdings wurden aus den *Statuta ecclesiae antiqua* gezielt Regelungen ausgelassen, die die Position des Bischofs gegenüber dem Klerus schwächten, z. B. bei Verfügungen über Kirchenvermögen¹⁰⁵ und bei Anklagen¹⁰⁶. Trotz aller Aufgeschlossen-

101) CS I, 35, ed. STADELMAIER S. 142.

102) CS I, 36, ed. STADELMAIER S. 142 f.

103) *Statuta ecclesiae antiqua* 12 (XXXIV) und 14 (XXIII), ed. MUNIER (wie Anm. 90) S. 168 f.

104) Zur Sammlung vgl. neben der Edition: Charles MUNIER, *Statuta ecclesiae antiqua*, in: LThK 9 (21964) Sp. 1024; Bruno STEIMER, *Statuta ecclesiae antiqua*, in: LThK 9 (32000) Sp. 935 f.

105) Ausgelassen hat der Verfasser der CS die Regelung der *Statuta ecclesiae antiqua*, c. 50 (XXXII) *Irrita erit episcopi vel donatio vel venditio vel commutatio rei ecclesiasticae absque conniventia et subscriptione clericorum*, ed. MUNIER (wie Anm. 90) S. 174.

106) Nicht in die CS übernommen wurden u.a. *Statuta ecclesiae antiqua*, c. 17 (IV) *Ut episcopus accusatores fratrum excommunicet. Et si emendaverint vitium, recipiat eos ad communionem, non ad clerum*; c. 89 (XXIX) *Episcopus, si clero vel laico crimen impegit, deducatur ad probationem in synodo*; c. 51 (XXVIII) *Irritam esse iniustam episcoporum damnationem et idcirco a synodo retractandum*, ed. MUNIER (wie Anm. 90) S. 169, 180, 174.

heit für die Würde und Aufgaben der Priester wollte der Verfasser der CS die Befugnisse von Bischof und Priester nicht verändern.

Der Verfasser der CS verfolgt nicht einseitig ein vorgefertigtes Konzept, indem er durch gezielte Auslassungen und Auswahl die kirchliche Hierarchie zu verschieben sucht. Das entspricht dem Befund des Editors Stadelmaier, der keine manipulierenden Texteingriffe feststellen konnte. Zu beobachten ist lediglich ein inhaltliches Interesse des Verfassers für Angelegenheiten des höheren Klerus und der Liturgie, das sich in reichlicher Textansammlung und Erschließung durch Überschriften niederschlägt.

Einen Hinweis auf Motivation und inhaltlichen Gestaltungswillen könnten die Überschriften geben, besteht doch die Möglichkeit, durch entsprechende Formulierung den folgenden Text zu verallgemeinern oder zu reduzieren, und es ließe sich sogar eine gefälligere Ausrichtung bewerkstelligen, ohne in den Wortlaut der Regelungen selbst einzugreifen. Dem Verfasser der CS sind diese Vorgehensweisen durchaus vertraut. Bestimmungen im 11. Buch der Hibernensis *De peccantibus sub gradu* werden aus dem ansonsten befolgten Themengang gelöst, unter die eigens gefertigte Überschrift *De sacerdotibus* gestellt und dementsprechend im Titel II der CS, die Priester betreffend, eingeordnet¹⁰⁷. Die neue Zuweisung, verbunden mit Textkürzungen, wird durch die Überschrift abgesichert. Selbst durch Auslassung weniger Worte wird eine neue Ausrichtung erreicht. Aus der Überschrift *De eo, quod idem sit apud Deum, utrum parvum aut magnum quis furatur*¹⁰⁸ wird in der CS *De eo, quod idem sit, utrum parvum an magnum sit furtum*¹⁰⁹. Der Satz ist griffig, sentenzenartig und hat ohne die Wendung *apud Deum* unmittelbare Allgemeingültigkeit gewonnen. Die Beispiele sind Ausnahmen, und es bleibt unsicher, was der Verfasser der CS in seiner handschriftlichen Vorlage bereits vorfand. Gewöhnlich orientieren sich die Überschriften daran oder an den Worten des folgenden Textes. Ein konsequenter Einsatz der Überschriften für inhaltliche Akzentuierungen ist nicht erfolgt.

Zu den Möglichkeiten, eine Textsammlung durch verständnissteuernde Überschriften zu gestalten, gibt es eine weitere Perspektive. Der frühmittelalterliche Benutzer hat die Kapitelzählung verbessert und am Rande Überschriften eingefügt. Damit kann vergleichsweise die

107) CS II, 36 (ed. STADELMAIER, [wie Anm. 3] S. 186 f.) hat Hibernensis XI (ed. WASSERSCHLEBEN [wie Anm. 37] S. 30) aufgegriffen und den Text gekürzt.

108) Collectio Hibernensis XXIX, 2, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 99.

109) CS XIX, 6, ed. STADELMAIER S. 300.

Leistung eines Mannes der karolingischen Reformzeit herangezogen werden¹¹⁰.

Bemerkenswert ist bereits, wie konsequent durchgängig Überschriften angebracht wurden, nicht nur bei Gelegenheit einer Lektüre. Jemand hatte sich die Aufgabe gesetzt, die Sammlung in dieser Art übersichtlich zu machen, und diese Arbeit wurde auch durchgehalten. Die neuen Überschriften der zweiten Hand orientieren sich durchweg an den vorhandenen Texten. Dabei gelingen straffere Formulierungen. Aus *Si quis episcopus, de quaecumque civitate migraverit ...* wird *De episcopis migrantibus*¹¹¹. Die pointierte Ausdrucksweise ermöglicht befehlende Sentenzen. Weitschweifiges wird gebündelt zu *Ut episcopi populum defendant*¹¹². Insgesamt wird die Sprache technischer: *Ne clericus in foro ambulet*. Gezielt wird die gängige Wendung herausgesucht¹¹³, um festzuschreiben, daß Kleriker sich nicht auf Märkten oder an ähnlich lockeren Orten herumtreiben sollten. Es gelingt, Normen auf einen Begriff zu bringen (*De usurariis*), wenn auch zu undifferenziert¹¹⁴. Doch bleibt das vereinzelt. Aus der spontanen Erfahrung der Texte werden zum gleichen Gegenstand wechselnde Überschriften gebildet, und nicht immer wird Straffung erreicht¹¹⁵. Stilistisch wechseln die Überschriften zwischen Fragetypen: *Quales ...*, *Qualiter ...*, Sentenzen: *Ne ...*, *Ut ...* und Aussagen: *De his, qui ...*

Gelegentlich unterlaufen Fehler und Mißverständnisse. Ein ausgelassenes *non* verkehrt den Sinn¹¹⁶. Manche Mängel mögen auf ungenaue,

110) STADELMAIER hat die Überschriften der zweiten Hand wie auch deren Kapitelzählung stets im Variantenapparat nachgewiesen.

111) CS I, 55, ed. STADELMAIER S. 154.

112) CS I, 62, ed. STADELMAIER S. 158.

113) CS IX, 7, ed. STADELMAIER S. 209 f. Die zweite Hand greift auf den 3. Text dieses Kapitels zurück, der die markanten Worte enthält.

114) CS II, 20, ed. STADELMAIER S. 176. In anderer Fassung findet sich der gleiche Bezugstext in CS IX, 5 (ebd. S. 208), wird jetzt aber richtiger mit *De clericis usurariis* überschrieben.

115) Die Bestimmung der Synode von Neocaesarea, daß vor dem 30. Lebensjahr niemand zum Priester geweiht werden soll, enthält CS II, 5 in der versio Isidori vulgata (c. 11) und CS II, 14 in der versio Gallica (c. 49), ed. Cuthbert Hamilton TURNER, *Ecclesiae Occidentalis Monumenta Iuris Antiquissima* 2 (1907) S. 132/134 und 14. Zu den Versionen vgl. MAASSEN, *Geschichte der Quellen* (wie Anm. 2) S. 71-87, 100-103 (mit Verweis auf die CS; abgedruckt ebd. S. 939-943, zur Stelle S. 941 f.). Zu den Texten werden von der zweiten Hand unterschiedliche Überschriften gebildet. Zu CS II, 5 *Ut presbiter XXX annorum ordinetur*; zu CS II, 14 *In quibus annis ordinetur presbiter*, ed. STADELMAIER S. 170, 174.

116) CS I, 18, ed. STADELMAIER S. 136.

flüchtige Arbeitsweise zurückgehen¹¹⁷. Doch kann ein hinzugesetztes Wort (*poplice*) auch eine neue Tendenz geben wollen¹¹⁸. Gelegentlich stellt die zweite Hand Zeitangemessenheit her. Hat der Bischof im Text eine *civitas* als Amtsbezirk, so erhält er in der Überschrift der zweiten Hand eine *provincia*¹¹⁹. Oder es wandelt sich ... *confugerit ad episcopum Romanae ecclesiae* ... zu ... *ad papam urbis confugit*¹²⁰. Eine bewußte Akzentverschiebung ist an anderer Stelle zu vermuten. Klerikern, die sich von ihrem Bischof ungerecht behandelt fühlen, empfahl der Text, sich an eine Synode zu wenden¹²¹. Die zweite Hand setzt dazu die diffamierende Überschrift *De superbis clericis*.

Die Bearbeitung durch die zweite Hand hat der CS keinen neuen Zuschnitt gegeben und wollte dies wohl auch nicht. Sprachliche Verbesserungen, Kapitelzählung und durchgängige Überschriften schaffen leichtere Orientierung. Trotzdem wirken die Überschriften situationsgebunden aus der unmittelbaren Wahrnehmung des Grundtextes formuliert, und es unterlaufen Fehlleistungen. Die zusätzlichen Überschriften taugen primär als Gedächtnisstütze für den eigenen Gebrauch. Eine Gesamterfassung des Materials durch Querverweise oder inhaltlich abgleichende Glossen lag außerhalb der Zielsetzung und wohl auch des Vorstellungsvermögens.

Zur näheren Charakteristik der CS ist jenes Phänomen zu würdigen, dem die Sammlung ihre Bekanntheit verdankt, die häufigen Darlegungen im Frage-Antwort-Stil. Dabei sind nur die vom Verfasser der CS selbst gebildeten Fragen und Antworten zu bewerten, nicht die aus einer Vorlage übernommenen¹²².

Als Darstellungsmittel stehen Fragen zu Beginn der thematischen Abschnitte, der Titel. Sie bringen Erläuterungen zur Einführung in den neuen Gegenstand. Diese Angaben führen zu punktuellen Informationen, sie entfalten aber keinen Gedankengang, der durch weitere Fragen zu neuen Aspekten des Themas geführt wird. Der Verfasser begnügte

117) Z. B.: CS I, 20; I, 23; I, 19; I, 40; I, 44; I, 45, ed. STADELMAIER S. 137, 139, 141, 144, 145, 146.

118) CS III, 13, ed. STADELMAIER S. 193 f.

119) CS I, 8, ed. STADELMAIER S. 131.

120) CS I, 11, ed. STADELMAIER S. 132 f.

121) CS IX, 23, ed. STADELMAIER S. 213. Der Text stammt aus den *Statuta ecclesiae antiqua* 88 (LXI), ed. MUNIER (wie Anm. 90) S. 180.

122) Z. B. die *Regula Basilii* (siehe oben S. 14) und der Brief Gregors d. Gr. an Augustinus, Register XI, 56a, ed. Paul EWALD / Ludo M. HARTMANN, *Gregorii I papae registrum epistolarum* (MGH Epp. 2, 1899) S. 331-343.

sich mit einfachen Erklärungen, die für didaktische Zwecke im Unterricht durchaus wertvoll waren.

Zur genaueren Bewertung bietet sich eine Unterteilung der Fragen in Wort-, Sach- und Rechtsfragen an, trotz fließender Übergänge. Zur interessantesten Gruppe, zu den spezifischen Rechtsfragen, hat der Verfasser der CS nichts wesentliches beigetragen. Zwar gibt es in der CS Fragen und Antworten zu rechtlichen Problemen, doch stammen diese aus der Vorlage, dem Brief Gregors d. Gr. an Augustinus¹²³.

Wortfragen sind solche, die auf die Erläuterung eines Wortes zielen. Sie stehen häufig am Anfang der Titel, weisen zum Teil einführend auf deren Thematik hin, ersetzen dann in gewisser Weise die fehlenden Titelrubriken und schaffen Untergliederung. Mag das Nachdenken über die Bedeutung der Wörter auch von didaktischem Nutzen sein, so bleibt der konkrete Wert der Antworten doch gering. Diese sind zumeist aus Isidors Etymologiae geschöpft und folgen dessen Methode, oder besser gesagt, Hoffnung, aus den Wörtern oder ihren angenommenen Bestandteilen unmittelbar Aussagen über das Wesen der bezeichneten Sache gewinnen zu können¹²⁴. Zum Beispiel steht in CS XII, 4: *Interrogatio: Cur dicitur templum? Responsio: Templum dicitur quasi tectum amplum et templum dictum a contemplatione*¹²⁵. Hierin Begriffserklärungen zu sehen¹²⁶, überschätzt die Befunde.

Die Sachfragen sind deutlicher auf Sachaussagen gerichtet, sie knüpfen dabei nicht an den Ursprung der Wörter an, wie die Wortfragen. Während diese auf der Grundlage von Isidors Etymologiae beantwortet werden, zieht der Verfasser für die Sachfragen auch dessen Schrift *De ecclesiasticis officiis* und die *Hibernensis* heran. Konkret wird häufig nach der Entstehung einer Sache oder Einrichtung gefragt, z.B. *Ubi primitus inchoavit tonsura capitis?*¹²⁷ oder *Ubi est exordium presbiterorum?*¹²⁸ oder *Que fuit prima vidua?*¹²⁹.

123) Siehe Anm. 122.

124) Vgl. Hans-Joachim DIESNER, Zur philologischen, etymologischen und historischen Methode Isidors – Wissen, Bildung und Erziehung im Spanien Isidors, in: DERS., Isidor von Sevilla und das westgotische Spanien (1977) S. 84-107. – Zur Wirkung vgl. Jacques FONTAINE, La figure d'Isidore de Seville à l'époque carolingienne, in: DERS. / Christine PELLISTRANDI (Hg.), L'Europe héritière de l'Espagne wisigothique (1992) S. 195-211.

125) Ausgeschrieben wurde Isidor, Etymologiae (wie Anm. 19) XV, 4, 7.

126) So STADELMAIER, Collectio (wie Anm. 3) S. 82.

127) CS IX, 35, ed. STADELMAIER S. 220.

128) CS II, 1, ed. STADELMAIER S. 165.

129) CS XVII, 1, ed. STADELMAIER S. 292.

Eindringlicher und auf dem Wege zu Begrifflichkeit sind Unterteilungen und besonders Distinktionen, die Aufgliederung eines *genus* in *species*¹³⁰: *Quod sunt genera clericorum?*¹³¹ oder *Quod sunt partes templi?*¹³² oder *Quod sunt genera furtum?*¹³³ Letzteres erfaßt abstrakt eine juristische Kategorie. Auf dem methodischen Weg zu Einteilungen und Unterscheidungen wird nach sachlicher Abgrenzung der Kategorien gefragt: *Quid est inter dona et munera?*¹³⁴ oder *Quid interest inter ecclesiam et sinagogam?*¹³⁵ Weiterführend wird dem Sinn oder der Ursache von Zuständen oder liturgischen Vorgängen nachgegangen: *Cur per aquam fit baptismum?*¹³⁶ oder *Cur nos non sequimur exemplum Christi et apostolorum, ut post cibum communicemus?*¹³⁷ oder *Cur non purgatur poena mortis per baptismum?*¹³⁸ Gelegentlich gelingen vertiefende Fragen, die zu juristischen Überlegungen führen könnten: *Quod male continentur in furtum?*¹³⁹ Welche Übel haften dem Diebstahl an? Es wird nicht, wie in dieser Zeit zu erwarten wäre, von einem konkreten Geschehen, der Wegnahme einer realen Sache, ausgegangen, sondern von der abstrakten Kategorie, dem *furtum*, nach dessen Unwertgehalt gefragt wird. Doch wie hat der Verfasser seine Frage gemeint? Seine Antwort läßt Zeittypisches erkennen. Der Hibernensis¹⁴⁰ werden fünf in der Bibel genannte Sünden entnommen: *Primum odium proximi, contra id ‚diligite inimicos vestros‘ ...*¹⁴¹. Der Unwert des *furtum* ist keine juristische, sondern eine theologische Kategorie.

Versucht man nach den vorausgehenden Beobachtungen eine Gesamtbewertung der CS, so kann bei einem Vergleich mit Kanonesammlungen des Frühmittelalters angesetzt werden¹⁴². In Betracht kommen die sogenannten systematischen Sammlungen, die den Stoff nach inhaltlichen Gesichtspunkten anordnen. Von der Concordia

130) Zur Distinktionstechnik lateinischer Scholastiker bis zu Isidor und Boethius vgl. jetzt MEYER, Distinktionstechnik (wie Anm. 11) S. 29-43.

131) CS IX, 3, ed. STADELMAIER S. 206.

132) CS XII, 4, ed. STADELMAIER S. 242.

133) CS XIX, 6, ed. STADELMAIER S. 299.

134) CS XV, 3, ed. STADELMAIER S. 268.

135) CS XII, 2, ed. STADELMAIER S. 241.

136) CS XII, 11, ed. STADELMAIER S. 254.

137) CS XV, 5, ed. STADELMAIER S. 270.

138) CS XII, 19, ed. STADELMAIER S. 261.

139) CS XIX, 6, ed. STADELMAIER S. 299.

140) Collectio Hibernensis XXIX, 1, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 98.

141) Matth. 5, 44; Luc. 6, 27.

142) Siehe oben S. 6.

canonum des Cresconius¹⁴³ und der Hispana systematica¹⁴⁴ unterscheidet sich die CS dadurch, daß nicht nur Texte einer Vorlage, der Dionysiana oder der Hispana, umgeordnet werden. Dem Kompilator der CS stand eine große Bibliothek zur Verfügung, aus der er eine Vielzahl zum Teil sehr seltener Texte entnahm¹⁴⁵. Von der materialreichen Collectio Vetus Gallica¹⁴⁶, der in späteren Fassungen auch Texte der Hibernensis angefügt wurden¹⁴⁷, unterscheidet sich die CS durch ungenaue Inskriptionen und Texteingriffe, was ihrem argumentativen Einsatz entgegenstand. Noch stärker verkürzte Texte bot die sogenannte spanische Epitome¹⁴⁸, die trotzdem auf Interesse stieß¹⁴⁹. Allerdings brachte die spanische Epitome ihre komprimierten Texte in der ursprünglichen Abfolge der Konzilien, so daß der maßgebliche Volltext, den man über die Epitome leichter hat heraussuchen können, in den autoritativen chronologischen Sammlungen problemlos zu finden war. Einen solchen Weg öffnete die CS nicht.

Signifikante Gemeinsamkeiten hat die CS mit der Hibernensis. Von dieser bezieht sie einen Teil der Texte und der Themenfolge. Selbst dort, wo der Verfasser der CS sich anderer Vorlagen bedient, behält er den Stil der Hibernensis bei, mit ungenauen Inskriptionen, Texteingriffen und der Einbeziehung liturgischer Themen. Zu weiten Bereichen kirchlichen Lebens werden Texte zusammengestellt, mit Vorliebe solche griechischer Konzilien und früher christlicher Autoren. Insulare Einflüsse zeigen sich auch sonst. Das Poenitentiale 'Discipulus Umbrensis' wird benutzt¹⁵⁰. Die Benennung einer Sache in zwei oder mehreren Sprachen¹⁵¹ ist als „beliebter Schmuck irischer

143) Siehe oben Anm. 30.

144) Siehe oben Anm. 31.

145) Z. B. griechische Konzilien in der versio Gallica, siehe oben Anm. 115.

146) Siehe oben Anm. 32.

147) Vgl. REYNOLDS, Unity and Diversity (wie Anm. 2) S. 108 f.

148) Gonzalo MARTÍNEZ DIEZ (Hg.), El Epítome Hispánico, in: Miscelanea Comillas 26 (1961) S. 7-90; 37 (1962) S. 320-466; zur Sammlung vgl. KÉRY, Canonical Collections (wie Anm. 2) S. 57-60; FOWLER-MAGERL, Clavis canonum (wie Anm. 2) S. 34-36.

149) Vgl. Peter LANDAU, Kanonensammlungen in Bayern in der Zeit Tassilos III. und Karls des Großen, in: Lothar KOLMER / Peter SEGL (Hg.), Regensburg, Bayern und Europa. Festschrift für Kurt Reindel (1995) S. 137-160, hier S. 143-148.

150) Discipulus Umbrensis, ed. Paul Willem FINSTERWALDER, Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferung (1929) S. 285-332. Zur Quelle vgl. ebd. S. 77-138; ALLAN, J. FRANTZEN, Mise à jour du Cyrille Vogel, Les 'Libri paenitentiales' (Typologie des sources du moyen âge occidental 27, 1985) S. 26 f.

151) Latein-griechische Bilinguen in CS I, 1; I, 3; II, 1; III, 1; IV, 1; VI, 1; VIII,

Gelehrsamkeit“ gesehen worden¹⁵², doch könnte der Verfasser der CS hier auch aus Isidors *Etymologiae* geschöpft haben. Eine Beliebtheit des Frageschemas wurde in der irischen wissenschaftlichen Literatur festgestellt¹⁵³. Schließlich enthält die Handschrift von Saint-Germain-des-Prés noch einen Auszug der *Hibernensis*.

Mögen die zahlreichen Kanones der CS auch die Erscheinung einer Kanonessammlung verleihen, so läßt sich doch zweifeln, ob dies ihre Funktion war. Tatsächlich werden zu vielen Themen Aussagen der Kanones zusammengetragen, doch kam man damit nicht zu jenen maßgeblichen Texten, die in einer Auseinandersetzung benötigt wurden. Ähnlich steht es mit den Erläuterungen im Frage-Antwort-Stil. Zwar finden sich Ansätze zu Begrifflichkeit und Distinktion, doch werden diese nicht zu spezifischen Rechtsfragen geführt. Scheint eine Funktionsbestimmung der CS als Kanonessammlung zum aktuellen Gebrauch danach zweifelhaft, so läßt sich der Erwägung des Herausgebers Stadelmaier¹⁵⁴ nähertreten, der die Charakterisierung der *Collectio Hibernensis* als *Florilegium*¹⁵⁵ auf die CS übertragen möchte.

Die didaktische Einkleidung der CS läßt an ein Werk für den Unterricht denken, und hier finden sich vergleichbare Erscheinungen. Das wohl gängigste Lehrbuch für den elementaren Grammatikunterricht, die *Ars minor* des Donatus, beginnt die thematischen Abschnitte in gleicher Weise wie die CS mit Fragen und Antworten¹⁵⁶. Während des frühen Mittelalters erfreut sich diese Schrift gerade in Irland großer Beliebtheit und wird bearbeitet¹⁵⁷. Zum Beispiel ist die Donatus *Ortigraphus*, *Ars grammatica* genannte anonyme Schrift durchgehend in der Art gearbeitet, daß ein *discipulus* Fragen stellt, die ein *magister*

1; IX, 1; X, 1; XII, 1.2.3.7.10; XIV, 3; XV, 1.4; XVIII, 1; XX, 3. Hebräisch: CS III, 1; IV, 1. Syrisch: CS X, 3.

152) Bernhard BISCHOFF, Wendepunkte in der Geschichte der lateinischen Exegese im Frühmittelalter, in: DERS., *Mittelalterliche Studien* 1 (1966) S. 205-273, hier S. 219.

153) Vgl. BISCHOFF, Wendepunkte (wie Anm. 152) S. 218.

154) Vgl. STADELMAIER, *Collectio* (wie Anm. 3) S. 41. Die Einschätzung wird S. 80-82 wieder aufgegriffen.

155) So BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur* (wie Anm. 38) S. 191.

156) Vgl. HOLTZ, *Donat et la tradition* (wie Anm. 18) S. 585-602; Pierre RICHE, *L'éducation et culture dans l'occident barbare* (3¹⁹⁸⁹) S. 521.

157) Vgl. HOLTZ, *Donat et la tradition* (wie Anm. 18) S. 264; Vivien LAW, *The Insular Latin Grammarians* (1982) S. 14-16 zu Donatus; DIES., *The study of grammar, in: Carolingian culture* (wie Anm. 8) S. 88-110; vgl. *Grammatici Hibernici* (CC Cont. Med. 40-40 D).

beantwortet¹⁵⁸. In karolingischer Zeit kommen die Grammatiksschriften auf den Kontinent zurück und entfalten hier Wirkung¹⁵⁹. Zu erinnern ist an die pädagogischen Schriften Alkuins, die zum Teil im Frage-Antwort-Stil gehalten sind¹⁶⁰. Schon vor 800 waren im Kloster Corbie, wo die CS entstanden sein soll, Grammatiksschriften, u.a. des Donatus, vorhanden¹⁶¹, und im Kloster Fleury, der Schriftheimat der Handschrift von Saint-Germain-des-Prés, gab es im 9. Jahrhundert ein Exemplar des Donatus Ortigraphus¹⁶².

Vergleicht man die in Dialogform gestalteten Unterrichtsschriften Alkuins mit der CS, so zeigen sich erhebliche Unterschiede im Niveau. Inhaltlich ergibt sich das schon daraus, daß Alkuin aus der spätantiken Artes-Literatur schöpft¹⁶³. In der Darstellung gelingt es Alkuin, durch Fragen den Gedankengang zu entwickeln. In der CS führen die Fragen zu einer punktuellen Information und verbinden sich nicht zu Übergreifendem.

In einem einfachen Frage-Antwort-Schema gab es schon aus merowingischer Zeit eine weitverbreitete Literatur, die sogenannten Joca monachorum, eine Gattung, der auch die Altercatio Adriani et Epictiti zugerechnet wird¹⁶⁴. Es handelt sich um Fragen, die häufig zur Bibel gestellt werden und zum Teil als Rätsel gestaltet sind. Zum Beispiel: *Qui est mortuos (!) et non est natus? – Adam*¹⁶⁵. Oft wird nach den Anfängen einer Einrichtung o. ä. gefragt: *Qui primus rex factus est?* –

158) John CHITTENDEN (Hg.), Donatus Ortigraphus, *Ars grammatica* (CC Cont. Med. 40 D, 1982). Zur Quelle vgl. Colette JEUDY, Donatus Ortigraphus, in: *Lex.MA* 3 (1999) Sp. 1241.

159) Vgl. HOLTZ, Donat et la tradition (wie Anm. 18) S. 320; vgl. allgemein auch BISCHOFF, Wendepunkte (wie Anm. 152), und hierzu Dáibhi Ó CRÓININ, Bischoff's Wendepunkte Fifty Years On, *Rev. Bén.* 110 (2000) S. 204-237.

160) Alkuin, *Grammatica; De Rhetorica et virtutibus; De dialectica; Disputatio Pippini cum Albino*, MIGNE PL 101, Sp. 849-902, 919-950, 949-976, 975-980.

161) Paris BN lat. 13025 und lat. 14088, vgl. HOLTZ, Donat et la tradition (wie Anm. 18) S. 371, 378; GANZ, Corbie in the Carolingian Renaissance (wie Anm. 46) S. 134, 140 f.

162) Bern, Burgerbibliothek 123; vgl. MOSTERT, Library of Fleury (wie Anm. 42) S. 58.

163) Siehe oben Anm. 17.

164) Walther SUCHIER (Hg.), *Das mittellateinische Gespräch Adrian und Epictitus nebst verwandten Texten (Joca Monachorum)* (1955); zur Quelle vgl. BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur* (wie Anm. 38) S. 147 f., 527 f.; L.-C. BATTLE, *Joca monachorum*, in: *Lex.MA* 5 (1991) Sp. 491.

165) Ed. SUCHIER (wie Anm. 164) S. 108 (Nr. 2).

*Saul*¹⁶⁶ oder *Qui primus fuit sacerdos?*¹⁶⁷ Wiederholt soll die Anzahl der Arten einer Gattung genannt werden: *Quadrupedia quod genera sunt?*¹⁶⁸ Durch derlei Fragen konnte Grundwissen zur Bibel eingeübt und abgefragt werden. In ihrer Machart ähneln sie denen der CS, wenn auch deren Antworten durch herangezogene Texte oft niveauvoller sind. Die Gemeinsamkeit ist immerhin so groß, daß es zu wörtlicher Übereinstimmung kommen kann: *Que fuit prima vidua?*¹⁶⁹ Es mag dahinstehen, ob eine Parallelbildung oder eine Beeinflussung vorliegt. Festzuhalten ist aber die Nähe der CS zu dieser Art Unterrichtsliteratur.

Wer sich im frühen Mittelalter für die CS interessierte, mochte dafür unterschiedliche Gründe haben. Die zum Teil seltenen Texte, die Verbindung von kirchenrechtlichem und liturgischem Material, die klare Themenabfolge und die didaktische Konzeption können motiviert haben. Eine Gebrauchsabsicht für spezifische Arbeit mit Rechtstexten ist der CS nicht anzumerken, jedenfalls war sie dafür weitgehend ungeeignet. Als Materialsammlung zur allgemeinen Information über weite Bereiche der kirchlichen Hierarchie, über liturgische Fragen, über Buße und Ehe war sie dienlich. Die Erklärung zentraler Ausdrücke, Untergliederungen und Abgrenzungen machten den Stoff faßlich und einprägar. Auf den Rand gesetzte, zusätzliche Überschriften erleichtern die Orientierung und damit rasches Nachschlagen und Wiederholen. Die CS taugte zum Lernen und Unterrichten, aber nicht, um mit ihr methodisch rechtlichen Fragen nachzugehen. Die spezifische Eignung wird sich kaum zufällig eingestellt haben, sondern vom Verfasser beabsichtigt gewesen sein. Er wollte keine funktionstüchtige Kanonesammlung, sondern ein Unterrichtswerk schaffen.

Es wird zu prüfen sein, ob ähnlich angelegte Werke wie die *Collectio Hibernensis* ihre Verbreitung ebenfalls pädagogischer Eignung zu danken haben.

166) Ed. SUCHIER S. 109 (Nr. 22).

167) Ed. SUCHIER S. 120 (Nr. 15).

168) Ed. SUCHIER S. 116 (Nr. 25).

169) CS XVII, 1, ed. STADELMAIER (wie Anm. 3) S. 292. – Joca, ed. SUCHIER (wie Anm. 164) S. 126 (Nr. 40), in einer Handschrift des 13. Jh. – Vgl. auch *Collectio Hibernensis* XLV, 6, ed. WASSERSCHLEBEN (wie Anm. 37) S. 181.